

# EHRENGERICHTSORDNUNG



Bestandteil der VO-ASCD e.V.

Für das Verfahren vor dem Ehrengericht über die Berufung gegen einen vom Vorstand beschlossenen Ausschluss aus dem Verein gilt die folgende Ehrengerichtsordnung:

- 1.** Jedes Mitglied des Ehrengerichts, das mit dem betroffenen Vereinsmitglied verwandt oder verschwägert ist oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebt, ist von der Mitwirkung an einem Verfahren ausgeschlossen.

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann von dem betroffenen Mitglied oder von dem Vorstand abgelehnt werden, wenn eine begründete Besorgnis für seine Befangenheit besteht. Das Ablehnungsverlangen ist schriftlich unter Glaubhaftmachung des Grundes bei dem Vorsitzenden des Ehrengerichts anzubringen.

Über den Ablehnungsantrag entscheidet das Ehrengericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitgliedes endgültig; für das abgelehnte Mitglied wirkt dessen Stellvertreter mit.

Der ergehende Beschluss ist schriftlich abzufassen und den Beteiligten bekanntzumachen; die Begründung steht im Ermessen des Ehrengerichts.

Ein Mitglied des Ehrengerichts kann sich selbst für befangen erklären und seine Mitwirkung ablehnen. Die Gründe für ihre Befangenheit haben die Mitglieder des Ehrengerichts dem Vorsitzenden mitzuteilen; hält dieser sich für befangen, hat er die Gründe seinem Stellvertreter bekannt zu geben.

- 2.** Soweit die Berufung keine Begründung beigefügt wurde, hat das Ehrengericht das betroffene Mitglied nach Einlegung der Berufung unter Setzung einer Frist von zwei Monaten zur schriftlichen Begründung der Berufung aufzufordern.

Soweit dies erforderlich scheint, gibt das Ehrengericht dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu weiteren schriftlichen Äußerungen.

Das Ehrengericht oder ein von ihm beauftragtes Mitglied ist befugt, bereits in diesem Stadium des Verfahrens Beweise zu erheben, insbesondere Zeugen schriftlich zu befragen.

- 3.** Nach Abschluss des schriftlichen Vorverfahrens ist eine mündliche Verhandlung anzusetzen.

Bei unstreitigem Sachverhalt oder wenn das betroffene Mitglied und der Vorstand schriftlich ihr Einverständnis erklären, kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.

Die mündliche Verhandlung ist so vorzubereiten, dass möglichst in einem Termin abschließend entschieden werden kann.

Ort und Zeit der Verhandlung werden vom Vorsitzenden im Benehmen mit den Mitgliedern des Ehrengerichts festgesetzt.

Das Ehrengericht entscheidet darüber, welche Zeugen zu hören und welche sonstigen Beweismittel heranzuziehen sind. Werden von dem betroffenen Mitglied oder vom Vereinsvorstand Zeugen benannt, soll der Vorsitzende sie nur dann nicht laden, wenn das, was sie bekunden können, als wahr unterstellt werden kann. Werden jedoch für ein Beweisthema mehrere Zeugen benannt, entscheidet das Ehrengericht nach pflichtgemäßem Ermessen, ob es alle oder nur einen Zeugen laden will. Das Gericht kann die Ladung von Zeugen und die Herbeiziehung von Sachverständigen von der Einzahlung von Vorschüssen abhängig machen, dessen Höhe das Ehrengericht festsetzt.

- 4.** Das Ehrengericht lädt das betroffene Mitglied, den Vorsitzenden des Vereinsvorstandes, die Zeugen und die Sachverständigen. Die Ladungen sollen schriftlich erfolgen. Zwischen der Ladung und dem Termin muss eine Frist von zwei Wochen liegen.

Die Beteiligten sind in der Ladung darauf hinzuweisen, dass auch in ihrer Abwesenheit verhandelt und entschieden werden kann.

Der Vorstand wird in den Verhandlungen durch den Vorsitzenden oder ein vom Vereinsvorstand bestimmtes Mitglied des Vereinsvorstandes vertreten.

- 5.** Die mündliche Verhandlung ist vereinsöffentlich.

Sofern sich dem Ehrengericht ein solcher Versuch als sinnvoll und gerechtfertigt darstellt, hat es den Versuch zu unternehmen, auf eine gütliche Beendigung des Verfahrens hinzu-

wirken.

Findet ein solcher Versuch nicht statt oder scheitert er, ist der Sachverhalt durch Vernehmung des Vertreters des Vorstandes und des betroffenen Mitgliedes und durch Erhebung der erforderlichen Beweise aufzuklären.

Zeugen und evtl. anzuhörende Sachverständige sind einzeln und in Abwesenheit der anderen Zeugen zur Person und zur Sache zu vernehmen. Nach der Beweiserhebung ist dem Vertreter des Vorstandes und dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur abschließenden Äußerung zu geben; sie haben das letzte Wort.

- 6.** Bei allen Beratungen des Ehrengerichts dürfen nur die Mitglieder des Ehrengerichts anwesend sein.

Alle Mitglieder des Ehrengerichts sind verpflichtet, über den Hergang von Beratungen und Abstimmungen Stillschweigen zu bewahren.

Das Ehrengericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen sind unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn ein Mitglied bei einer evtl. vorausgegangenen Abstimmung überstimmt wurde.

- 7.** Die Entscheidung des Ehrengerichts ist nach Abschluss der Beratung dem Vertreter des Vorstandes und dem betroffenen Mitglied unter Mitteilung der wesentlichen Entscheidungsgründe zu verkünden.

Die Verkündung wird, sofern in Abwesenheit des Vertreters des Vorstandes oder des betroffenen Mitgliedes verhandelt worden ist, durch die Zustellung des Entscheidungssatzes mittels Brief ersetzt.

Innerhalb von zwei Monaten nach der Verkündung ist die Entscheidung dem Vorstand und dem betroffenen Mitglied mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

- 8.** Die schriftliche Entscheidung soll enthalten:

- die Bezeichnung des Ehrengerichts und die Namen der Mitglieder, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben,
- die Bezeichnung des Vorstandes und des betroffenen Mitglieds,
- die Entscheidungsformel,
- eine kurze Darstellung des Sachverhaltes, wie er sich aufgrund der Beweisaufnahme ergeben hat und

- die Entscheidungsgründe.

Die Urschrift der Entscheidung ist von den Mitgliedern des Ehrengerichts, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterzeichnen und zu den Akten zu nehmen. Ist ein Mitglied des Ehrengerichts an der Unterschrift gehindert, so wird dies unter Angabe des Verhinderungsgrundes von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem ältesten Ehrengerichts-Mitglied auf der Entscheidung vermerkt.

**9.** Das Protokoll über die mündliche Verhandlung wird von dem Vorsitzenden oder von einem von dem Ehrengericht bestimmten Mitglied des Ehrengerichts gefertigt. Es muss enthalten:

- Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns der Verhandlung,
- die Namen der Anwesenden und deren Rechtstellung im Verfahren,
- das Ergebnis eines evtl. Güteversuchs,
- die von den Parteien gestellten Anträge und die wesentlichen Erklärungen,
- den wesentlichen Inhalt des Ergebnisses eines Augenscheins,
- die Bezeichnung von Urkunden, die bei der Beweisaufnahme verlesen oder die sonst zum Gegenstand der Beweiserhebung gemacht worden sind,
- die Feststellung sonstiger wesentlicher Prozeßhandlungen,
- die Entscheidungsformel und
- die Uhrzeit des Verhandlungsschlusses.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

**10.** Wird im schriftlichen Verfahren entschieden, gelten die vorstehenden Bestimmungen, soweit anwendbar, entsprechend.

Entscheidungen im schriftlichen Verfahren dürfen nur ergehen, nachdem der Vorstand und das betroffene Mitglied von dem entscheidungserheblichen Vorbringen der anderen Seite in Kenntnis gesetzt worden sind und Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Beweiserhebung gehabt haben.

**11.** Hat der Vorstand oder das betroffene Mitglied eine Frist versäumt, so ist ihm vom Ehrengericht auf seinen Antrag Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu erteilen, falls er innerhalb eines Monats nach Wegfall des Hinderungsgrundes einen entsprechenden Antrag stellt und glaubhaft macht, dass ihm die Einhaltung der Frist durch Umstände, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich war.

20.11.2006